

19. August 2009 BVE C

1 4 0 7 **Gemeinde / Schwellenkorporation Signau
Gewässerverbauung / Grundangebot
Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit**

1 GEGENSTAND

Mit dem beantragten Kredit von Fr. 468'000.-- soll die Verbauung Pfarrgraben ergänzt und erneuert werden. Im Waldbereich: Einbau einer zusammenhängenden Holzverbauung mit Sohlensicherung und eines Geschiebesammlers. Oberhalb Feuerweiher: Entfernung von Halbschalen und Ausdolung des Gewässers, Ufersicherung mit Blockverbau.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau, BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Richtlinien des Tiefbauamtes vom 28. März 2008 zur Abgeltung von Mehrleistungen bei wasserbaulichen Schutzbauten unter NFA
- Wasserbaubewilligung vom 15. Mai 2009

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

(Preisbasis 1.07.2008; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten	Fr.	650'000.00
./. Anteil Schwellenkorporation Signau (28 % von Fr. 650'000.00)	- Fr.	182'000.00
Kosten zulasten Kanton / für die Ausgaben- befugnis massgebende Kreditsumme gem. Art. 143 FLV zu bewilligender Kredit	max. Fr.	468'000.00
(72 % von höchstens Fr. 650'000.00 inkl. Bundesanteil von 35 % von Fr. 650'000.00 = Fr. 227'500.00)		

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppe: Hochwasserschutz
NFA Programmziel: Grundangebot

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag	
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2009	Fr.	400'000.00
		2010	Fr.	68'000.00
		Total	Fr.	468'000.00

5 BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND HINWEISE

- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergaben sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Obergeringenieurkreis IV des Tiefbauamtes einzureichen. Die Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 BEGRÜNDUNG

Der Pfarrgraben ist ein linksufriger Zufluss des Schüpbaches. Er sammelt das anfallende Wasser im Steilgebiet oberhalb des Dorfes Signau und führt es konzentriert dem Dorfkern zu. Der Pfarrgraben hat ein relativ kleines, aber sehr steiles Einzugsgebiet. Die Seitenhänge sind teilweise vernässt und instabil. Im Oberlauf wurde der Graben mit dem Projekt I/1987 mit zusammenhängendem Holzverbau gesichert. Dieser Holzverbau muss zum Teil ergänzt werden. Ab dem Waldrand verläuft das Gerinne in Rohren: Bis zum Feuerweiher in Betonrohren mit einem Durchmesser von 600 mm und im Dorf in Rohren mit einem Durchmesser von 1'000 mm. In der Ebene hat die Leitung einen Durchmesser von 1'200 mm. Danach mündet der Pfarrgraben in den Schüpbachkanal.

Das Fassungsvermögen des bestehenden Geschiebesammlers ist zu klein. Er muss deshalb neu erstellt und vergrößert werden.

Die Gemeinde Signau hat 2004 eine Gefahrenkarte ausarbeiten lassen. Diese weist für das Gebiet Unterdorf Signau in Richtung Schüpbachkanal eine blaue Gefahrenstufe auf. Das Schadenpotenzial für dieses Szenario beträgt 1.5 Mio. Franken bei einer Eintretenswahrscheinlichkeit von 30 bis 100 Jahren. Die Wirtschaftlichkeit des Hochwasserschutzprojekts ist mit einem Nutzen/Kosten-Verhältnis von 2,3 gegeben.

Im ausgewiesenen Kantonsbeitrag sind folgende Zusatzbeiträge im Sinne der Mehrleistung enthalten: Partizipation 4 %, ökologische Aspekte (2 von 4 erfüllt) 4 %, Systemicherheit 4 %.

7 ERÖFFNUNG

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Schwellenkorporation Signau, Herrn Hanspeter Wüthrich, Präsident, Sägerei, 3536 Aeschau

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

